

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 51.23 VOM 16. JUNI 2023

EVALUATIONSORDNUNG (EVAO) FÜR STUDIUM UND LEHRE DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 16. JUNI 2023

Evaluationsordnung (EvaO) für Studium und Lehre der Universität Paderborn

vom 16. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 7 Absatz 2 Satz 2 und des § 8 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

I.	Allgemeines	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Ziel der Evaluation	3
	§ 3 Zuständigkeiten	3
II.	Interne Evaluation	3
	§ 4 Grundsätze und Formen der internen Evaluation	3
	§ 5 Veranstaltungskritik durch Studierende	4
	§ 6 Studierendenbefragung	4
	§ 7 Befragungen ehemaliger Studierender	5
	§ 8 Auswertung von Daten aus dem Studienbetrieb	6
III.	Externe Evaluation	6
	§ 9 Grundsätze und Form der externen Evaluation	6
IV.	Ergebnisse, Dokumentation	7
	§ 10 Berichte und Veröffentlichung	7
V.	Kontaktpflege zu Absolvent*innen	7
	§ 11 Datennutzung zum Zweck der Alumniarbeit	7
VI.	Datenschutz	8
	§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten	8
VII.	Schlussbestimmungen	9
	§ 13 Inkrafttreten	9

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Bereichen der Universität Paderborn.

§ 2 Ziel der Evaluation

Die Universität Paderborn verfolgt nach ihrem Leitbild für Studium und Lehre den Anspruch, eine vorbildliche Qualität von Studium und Lehre kontinuierlich zu gewährleisten. Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung von Fakultäten und Universität. Die Ergebnisse der Evaluation finden bei der weiteren Entwicklungs- und Ressourcenplanung von Fakultäten und Präsidium Beachtung; fakultätsspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Evaluation an der Hochschule gem. § 7 Abs. 2 und 3 HG und ist zuständig für die Durchführung der Evaluationsverfahren auf der Zentralebene. Es schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen und unterstützt die Fakultäten mit Hilfe der zentralen Hochschulverwaltung bei der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem es für Evaluationszwecke erforderliche Daten bereitstellt und deren Erhebung und Auswertung organisatorisch fördert.
- (2) Das Präsidium fasst auf Basis der Empfehlungen und Stellungnahmen des Senats und der Stellungnahmen des Hochschulrats zu den QM-Berichten Beschlüsse zur Evaluation und zu hochschulweiten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.
- (3) In den Fakultäten obliegt den Dekanaten die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse erstellt das Dekanat im Benehmen mit dem Studienbeirat und dem Fakultätsrat QM-Berichte gem. § 10 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (4) Alle Mitglieder der Hochschule und alle Angehörigen der Hochschule gem. § 9 Absatz 4 HG sind gesetzlich verpflichtet, an der Durchführung der Evaluationsverfahren mitzuwirken.
- (5) Ehemalige Mitglieder und Angehörige nehmen auf freiwilliger Basis an der Evaluation teil.

II. Interne Evaluation

§ 4 Grundsätze und Formen der internen Evaluation

- (1) Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften folgende interne Evaluationsverfahren regelmäßig durchgeführt:
 - (a) Veranstaltungskritik durch Studierende (§ 5),
 - (b) Studierendenbefragung (§ 6),
 - (c) Befragungen ehemaliger Studierender (§ 7),
 - (d) Auswertung von Daten aus dem Studienbetrieb (§ 8).
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sind zu analysieren, hieraus abgeleitete geeignete Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen.
- (3) Bei der Evaluation werden geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigt.

§ 5 Veranstaltungskritik durch Studierende

- (1) Die Studentische Veranstaltungskritik (SVK) dient an der Universität Paderborn der Qualitätssicherung der Lehre und insbesondere der Verbesserung der didaktischen Qualität. Sie ist in diesem Sinne Feedback-Instrument für die Lehrenden sowie für die Fächer und Fakultäten insgesamt. Die Ergebnisse der Befragungen werden mit den Studierenden diskutiert. Sie können in Maßnahmen der Beratung und der didaktischen Weiterqualifizierung münden.
- (2) Folgende Daten der Lehrenden werden zur Einleitung der Evaluation verarbeitet: Name, Vorname, Titel, E-Mail-Adresse(n), Lehrstuhl, Lehrveranstaltungsnummer. Weitere Daten können im Sinne der Erforderlichkeit verarbeitet werden. Diese sind jedoch von den vorgenannten personenbezogenen Daten zu trennen und unmittelbar zu anonymisieren.
- (3) Die Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung der SVK liegt bei den Fakultäten, die zusammen mit den Lehrenden und den Fachschaftsräten die Durchführung der Befragungen vornehmen. Das Präsidium unterstützt die Fakultäten finanziell durch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur.
- (4) Die zu evaluierenden Veranstaltungen werden durch die Fakultät festgelegt. Die Fakultät ist angehalten, alle Lehrveranstaltungen bzw. Module mit mehr als 5 Teilnehmer*innen mindestens alle zwei Semester zu evaluieren.
- (5) Die Studentische Veranstaltungskritik erfolgt in dokumentierter und systematischer Form. Alle Studierenden erhalten die gleichberechtigte Möglichkeit, daran teilzunehmen. Die SVK erfolgt vorzugsweise in Form einer standardisierten Befragung der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden. Alternativ können auch andere Methoden der systematischen Gewinnung von Rückmeldungen der Studierenden genutzt werden. Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl kleiner 10 wird empfohlen, die Bewertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden in anderer geeigneter Form, z.B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder einer Diskussion im virtuellen Lernraum, durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich zusammenzufassen. Bei Nutzung digitaler Tools dürfen keine Aufzeichnungen stattfinden oder Aufnahmen (z.B. Screenshots) angefertigt werden. Es ist in diesen Fällen ausschließlich die von der Hochschule bereitgestellte und freigegebene Software zu nutzen.
- (6) Die Ergebnisdarstellungen der gewählten Methode der SVK stellen sicher, dass einzelne Studierende nicht identifiziert werden können. Folgende Personen sind berechtigt, die Ergebnisse der Studentischen Veranstaltungskritik bis auf Ebene einzelner Lehrveranstaltungen einzusehen:
 - a) Die Studierenden, die an der Veranstaltung teilgenommen haben,
 - b) Die Lehrenden, deren Veranstaltung evaluiert wird,
 - c) Die Mitglieder des Dekanats,
 - d) Der Fachschaftsrat der Fakultät, in der die Lehrveranstaltung angeboten wird.
 - e) Auszüge der Ergebnisse können darüber hinaus durch die Fachschaftsräte und Fakultäten fakultätsintern veröffentlicht werden. Lehrende können dieser Verwendung widersprechen.

§ 6 Studierendenbefragung

- (1) Ziel der Studierendenbefragung ist die Bewertung der Studienbedingungen über die einzelne Lehrveranstaltung hinaus sowie die Erhebung weiterer Informationen zum Kontext des Studiums. Die Beteiligung an der Befragung erfolgt auf freiwilliger Basis.

- (2) Die Befragung findet in einem zweijährigen Turnus statt und umfasst alle zum Befragungszeitpunkt immatrikulierten Studierenden der Universität Paderborn. Einzelne Teilgruppen können begründet von der Studierendenbefragung ausgeschlossen werden.
- (3) Folgende Daten der Studierenden werden zur Einleitung der Evaluation verarbeitet: Name, Vorname, E-Mail-Adresse(n), Postanschrift, Matrikelnummer, Zum Zweck der Repräsentativitätsprüfung werden folgende Daten verarbeitet: Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Art der HZB, Note der HZB, Geschlecht, (angestrebter) Abschluss, Studienfach/-fächer, Eintrittsdatum, Studiendauer, ggf. bereits erreichte Abschlussnote, erreichte Leistungspunkte. Diese Angaben werden zu keinem Zeitpunkt mit den Antworten aus der Befragung verknüpft. Insbesondere werden die Kontaktdaten getrennt von den Daten zur Repräsentativitätsprüfung verarbeitet. Weitere Daten können im Sinne der Erforderlichkeit verarbeitet werden. Diese sind jedoch von den vorgenannten personenbezogenen Daten zu trennen und unmittelbar zu anonymisieren.
- (4) Die Befragung erfolgt mittels eines standardisierten Fragebogens. Die Durchführung der Befragung kann auch extern vergeben werden oder in Kooperation mit externen Einrichtungen erfolgen.
- (5) Ausgewählte Aspekte der Antworten der Befragungsteilnehmer*innen werden in einem Kurzbericht veröffentlicht. Hochschulintern werden darüber hinaus weitere Auswertungen zur Verfügung gestellt, eine Darstellung der Antwortverteilung bis auf die Ebene einzelner Studiengänge wird angestrebt. Die Darstellungen der Antwortverteilungen sind so angelegt, dass einzelne Befragte anhand der dargestellten Antwortverteilung nicht zu identifizieren sind.

§ 7 Befragungen ehemaliger Studierender

- (1) Ziel der Ehemaligen-/Absolventenbefragungen ist die Erfassung der retrospektiven Bewertung des Studiums, von Kontextinformationen zum Studium, des Übergangs in den Beruf oder in ein weiteres Studium und der Beschäftigungssituation zum Zeitpunkt der Befragung. Die Beteiligung an der Befragung erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (2) Befragt werden alle Personen, die in einem spezifischen Prüfungszeitraum an der Universität einen Abschluss erreicht oder die Universität im entsprechenden Zeitraum ohne Abschluss verlassen haben. Dies umfasst sowohl Personen aus Bachelor- als auch aus Masterstudiengängen. Die Befragung erfolgt jahrgangsweise und umfasst mindestens jeden zweiten Jahrgang.
- (3) Jeder zur Befragung ausgewählte Jahrgang wird ein bis zwei Jahre nach erreichtem Abschluss bzw. Verlassen der Universität befragt. Einige dieser ausgewählten Jahrgänge werden außerdem vier bis fünf Jahre nach dem Abschluss bzw. dem Verlassen der Universität erneut befragt.
- (4) Folgende Daten der Ehemaligen werden zur Einleitung der Evaluation verarbeitet: Name, Vorname, E-Mail-Adresse(n), Postanschrift, Matrikelnummer. Zum Zweck der Repräsentativitätsprüfung werden folgende Daten verarbeitet: Art der HZB, Note der HZB, Geschlecht, (angestrebter) Abschluss, Studienfach/-fächer, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Studiendauer, ggf. Abschlussnote, erreichte Leistungspunkte, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit. Die beiden letztgenannten Daten werden außerdem auch zum Zweck der Adressaktualisierung verwendet. Diese Angaben werden zu keinem Zeitpunkt mit den Antworten aus der Befragung verknüpft. Weitere Daten können im Sinne der Erforderlichkeit verarbeitet werden. Diese sind jedoch von den vorgenannten personenbezogenen Daten zu trennen und unmittelbar zu anonymisieren.
- (5) Die Befragung erfolgt mittels eines standardisierten Fragebogens. Die Durchführung der Befragung kann auch extern vergeben werden oder in Kooperation mit externen Einrichtungen erfolgen.

- (6) Ausgewählte Aspekte der Antworten der Befragungsteilnehmer*innen werden in einem Kurzbericht veröffentlicht. Sie können hochschulintern durch weitere Auswertungen ergänzt werden, eine Darstellung der Antwortverteilung bis auf die Ebene einzelner Studiengänge wird angestrebt. Die Darstellungen der Antwortverteilungen sind so angelegt, dass einzelne Befragte anhand der dargestellten Antwortverteilung nicht zu identifizieren sind.

§ 8 Auswertung von Daten aus dem Studienbetrieb

- (1) Ziel der Auswertung von Daten aus dem Studienbetrieb ist die Evaluation von Studium und Lehre gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 HG NRW. Zu diesem Zweck darf die Zentrale Hochschulverwaltung sachverhaltsspezifische Statistiken und einzelfallgenaue Datensätze aus PAUL erstellen.
- (2) Verarbeitet werden Daten zum individuellen Studienverlauf, Studienfortschritt und Studienerfolg: Fachsemester, erreichte Leistungspunkte, Studiendauer, Immatrikulationsstatus, An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen, Prüfungsergebnisse, Modulergebnisse, Abschlussnote(n) sowie die Zeitpunkte und Semester dieser Ereignisse, außerdem werden Prüfungsordnung, Studiengang und Anteilsfächer verarbeitet. Ergänzend werden auch Informationen zum Studienzugang verarbeitet: Art und Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie Bewerbungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge.
- (3) Sachverhaltsspezifische Statistiken sind faktisch anonym. Die Statistiken beinhalten statistische Verteilungskennzahlen zu (Teil-)Gruppen von Studierenden. Diese Statistiken werden den Fakultäten übermittelt, die inhaltliche Analyse der Statistiken erfolgt in den Fakultäten. Die zentrale Verwaltung kann ebenfalls inhaltliche Analysen der Statistiken erarbeiten.
- (4) Bei der Erstellung einzelfallgenauer Datensätze werden Personenmerkmale, über die einzelne Personen identifiziert werden können (insbesondere PAUL-ID), durch eine Codierung ersetzt und Daten, die ggf. Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, werden „vergrößert“, beispielsweise werden Prüfungstermine mit einer Zufallszahl (z. B. zwischen -14 Tage bis +14 Tage) verfälscht. Diese einzelfallgenauen Datensätze werden dem in der jeweiligen Fakultät gebildeten Reporting-Team übergeben. Das Reporting-Team der jeweiligen Fakultät besteht aus Dekan*in, Studiendekan*in sowie bis zu zwei weiteren, namentlich benannten Mitarbeiter*innen der Universität Paderborn, die keine Lehraufgaben wahrnehmen und eine zusätzliche datenschutzrechtliche Erklärung unterschreiben. Die Auswahl der Mitarbeiter*innen erfolgt durch die Fakultätsleitungen. Das Reporting-Team einer Fakultät darf sachverhaltsspezifische Statistiken gemäß Absatz 3 und darauf basierende Analysen erstellen.

III. Externe Evaluation

§ 9 Grundsätze und Form der externen Evaluation

- (5) Ziel der externen Evaluation der Studienangebote ist eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger Fachleute aus der jeweiligen Disziplin und der Berufspraxis, in deren Rahmen Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen gewonnen werden sollen.
- (6) Die externe Begutachtung der Studienangebote erfolgt in den Programmakkreditierungen (i.d.R. alle 8 Jahre). Die Fakultäten legen über die in der Akkreditierung geforderten Dokumentationen den

Stand der Qualität des Studiums dar. Aus den Dokumentationen soll ersichtlich sein, dass die akkreditierten Standards in den Studiengängen nachhaltig aufrechterhalten und darüber hinaus gehende Verbesserungspotenziale realisiert werden.

- (7) Für die externe Evaluation können Ergebnisse und Datenauswertungen verwendet werden, die im Rahmen der internen Evaluation erstellt wurden.

IV. Ergebnisse, Dokumentation

§ 10 Berichte und Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse der Evaluation sind von der jeweils zuständigen Stelle gem. § 7 Abs. 2 HG zu veröffentlichen.
- (2) Die Auswertungen und Ergebnisse aller Verfahren werden ausschließlich in anonymisierter Form veröffentlicht.
- (3) Ausgewählte Ergebnisse der Befragungen gem. §§ 5-7 und ausgewählte sachverhaltsspezifische Statistiken aus dem Studienbetrieb gem. § 8 fließen als sogenannte „Indikatoren zur Qualität von Studium und Lehre“ in die alle zwei Jahre zu erstellenden QM-Berichte der Fakultäten und des PLAZ ein. Die Auswahl der zur Beschreibung der Qualität von Studium und Lehre herangezogenen Indikatoren sowie deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung erfolgt auf Basis eines hochschulinternen Abstimmungsprozesses, der sich am generellen Verlauf eines Studiums orientiert und die Bewertung des Grads der Erreichung der fakultätsspezifisch und hochschulweit vereinbarten Qualitäts- und Prozessziele zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre für jede Fakultät und den Bereich der Lehrerbildung unterstützt. Die Indikatoren werden in den Fakultäten und im PLAZ diskutiert und im Rahmen der QM-Berichte bewertet sowie ggf. Maßnahmen zur Verbesserung skizziert. Die ausformulierten QM-Berichte werden in den Fakultätsräten bzw. im Zentrumsrat des PLAZ verabschiedet und an die weiteren gem. § 3 für die Sicherung der Qualität zuständigen Organe und Gremien weitergeleitet. Die verabschiedeten QM-Berichte werden anschließend hochschulintern veröffentlicht.

V. Kontaktpflege zu Absolvent*innen

§ 11 Datennutzung zum Zweck der Alumniarbeit

- (1) Zur Kontaktpflege werden die Daten von Absolvent*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, (Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Abschlussdatum) an die zentrale Alumni-Stelle der Universität Paderborn - vertreten durch der*die Referent*in für Vernetzung/Alumni - übermittelt. Dort werden sie gespeichert und zur Kontaktpflege mit den Absolvent*innen genutzt. Diese Kontaktpflege umfasst die Weiterleitung von Informationen zu den Alumni-Angeboten der Universität, Einladungen zu Alumni-Events (Ehemaligentreffen, Tag der offenen Tür, fachspezifische Ehemaligentreffen, Promotionsjubiläen u. ä.) und zu Universitäts-Jubiläen. Eine Weitergabe von Daten an die Alumni-Vereine der Universität erfolgt nur nach erfolgter expliziter Einwilligung der Absolvent*innen.
- (2) Zur Kontaktpflege werden die Daten von Absolvent*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland oder an einem deutschen Studienkolleg erworben haben, (Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Abschlussdatum) an die zentrale internationale Alumni-Stelle der

Universität Paderborn – die Stabsstelle International Relations – übermittelt. Dort werden sie gespeichert und zur Kontaktpflege mit den Absolvent*innen genutzt. Diese Kontaktpflege umfasst die Weiterleitung von Informationen zu den Alumni-Angeboten der Universität, Einladungen zu internationalen Alumni-Events (fachspezifische Ehemaligentreffen, Workshops, Seminare, u. ä.). Eine Weitergabe von Daten an Alumni-Vereine und internationale Alumni-Gruppen der Universität erfolgt nur nach expliziter Einwilligung der Absolvent*innen.

- (3) Alle gem. § 11 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten werden gelöscht, wenn die Anschrift und E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell sind. Die Anschrift und E-Mail-Adresse gelten als nicht mehr aktuell, wenn keine Zustellung mehr möglich ist. Absolvent*innen können ihre Anschrift und E-Mail-Adresse jederzeit aktualisieren lassen, um weiter Alumni-Informationen zu erhalten.

VI. Datenschutz

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)) sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) verpflichtet. Personenbezogene Daten sind solche im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.
- (2) Die*Der Datenschutzbeauftragte der Universität Paderborn ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation frühzeitig in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten einzubinden.
- (3) Soweit zur Durchführung der Evaluation und zur Kontaktpflege personenbezogene Daten von (ehemaligen) Mitgliedern oder Angehörigen der Universität Paderborn verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Die Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Erreichung der Ziele der Evaluation bzw. zur Kontaktpflege eingesetzt und nicht außerhalb der mit diesen Zielen befassten Personen zugänglich gemacht werden.
- (4) Daten, die von der zentralen Hochschulverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Evaluation von den jeweiligen Organisationseinheiten angefordert werden, werden diesen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Für die Auswertung von Daten aus PAUL ist § 8 dieser Ordnung zu beachten.
- (5) Soweit Gremien in Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder werden auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen unterrichtet und verpflichtet.
- (6) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- (7) Die in dieser Ordnung genannten Daten von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Paderborn dürfen nach dem Verlassen der Universität Paderborn bis zu 3 Jahre für die Zwecke der Kontaktaufnahme, Einleitung von Evaluationen und Repräsentativitätsprüfung verarbeitet werden.
- (8) Der Datennutzung von Ehemaligen für die Zwecke Evaluation und Kontaktpflege kann jederzeit widersprochen werden. Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit ihre Angaben und die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

- (9) Für die bei der Evaluation genutzten Daten gelten die folgenden Löschrfristen:
- a. Kontaktdaten der Lehrenden (§ 5 Abs.2): ein Jahr nach Abschluss der Befragung
 - b. Kontaktdaten und Daten zur Repräsentativitätsprüfung der Studierenden (§ 6 Abs. 3): ein Jahr nach Abschluss der Befragung
 - c. Kontaktdaten und Daten zur Repräsentativitätsprüfung der Ehemaligen (§ 7 Abs. 4): ein Jahr nach Abschluss der Befragung, bei erfolgter Zustimmung zur Teilnahme an einer erneuten Befragung können die Kontaktdaten zum Zweck der Längsschnittbetrachtung weitere 5 Jahre aufbewahrt werden.
 - d. Einzelfallgenaue Datensätze aus dem Studienbetrieb (§ 8 Absatz 4): ein Jahr nach Übergabe der Daten an das Reporting-Team der jeweiligen Fakultät.
- (10) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Befragung verarbeitet werden, sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es das Evaluationsverfahren zulässt. Sie sind so früh zu löschen bzw. zu vernichten, wie es der Evaluationszweck zulässt, spätestens jedoch nach 10 Jahren. Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich.
- (11) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 7. April 2006 (AM.Uni-PB Nr. 17/06, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 14. April 2022 (AM.Uni.Pb Nr. 16/22) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 7. Juni 2023.

Paderborn, den 16. Juni 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn
gez. Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819